



# Jugendordnung

- § 1 Der TSV 1909 Gersthofen e.V. und somit auch die Jugendvertreter des TSV 1909 Gersthofen e.V. erkennen die Jugendordnungen des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) und der im TSV Gersthofen vertretenen Fachverbände an.
- § 2
1. Zur Vereinsjugend gehören alle jungen Menschen bis unter 27 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter (z.B. Kinder- oder Jugend-Übungsleiter) in der Jugendarbeit. Diese jungen Menschen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit müssen Mitglieder im Verein sein.
  2. Die Parität bei der Vergabe von Positionen sollte, wenn möglich, gewahrt sein.
- § 3 **Aufgaben der Vereinsjugend**
1. Aufgabe der Jugendarbeit im Verein ist die Jugendpflege und die Förderung der sportlichen und überfachlichen Jugendarbeit unter Berücksichtigung der Interessen junger Menschen (bis unter 27 Jahre) und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen (z. B. abteilungsübergreifend) im Rahmen der Vereinssetzung.
  2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
  3. Zusammenarbeit mit der städtischen Jugendpflege und anderen Jugendgruppen und -organisationen.
- § 4 **Organe der Vereinsjugend**
- Die Organe der Vereinsjugend sind:
1. der Vereinsjugendtag
  2. der Vereinsjugendausschuss
  3. die Vereinsjugendleitung
  4. die Abteilungsjugendtage
  5. die Abteilungsjugendleitung
- § 5 **Vereinsjugendtag**
- Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage (Mitgliederversammlungen der Vereinsjugend). Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
1. Der Vereinsjugendtag besteht aus:
    - a) den Jugend-Delegierten der Abteilungen,
    - b) der Vereinsjugendleitung,
    - c) den ersten Vorsitzenden der Abteilungsjugendleitungen bzw. deren Vertreter.
  2. Die Aufgaben des Vereinsjugendtages sind:
    - a) Festlegung von Grundsätzen der Vereinsjugendarbeit,
    - b) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der Vereinsjugendleitung,
    - c) Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Jahr,
    - d) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Jahr,
    - e) Entlastung der Vereinsjugendleitung,
    - f) Wahl der Vereinsjugendleitung,
    - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

3. a) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich, die Neuwahlen der Vereinsjugendleitung finden alle zwei Jahre statt und zwar immer mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins.
- b) Der Vereinsjugendtag wird mindestens 14 Tage vorher vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.
- c) Falls in der Jugendordnung keine Regelung getroffen ist, finden für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung Anwendung.
- d) Maßstab für die Delegiertenzahl ist der Mitgliederstand (Alter bis unter 27 Jahre) zum 1. Januar des Jahres in dem der Vereinsjugendtag stattfindet.  
Anzahl der Delegierten:
 

⇒ für die ersten 50 Mitglieder	4 Delegierte,
⇒ vom 51. bis zum 100. Mitglied	2 Delegierter,
⇒ vom 101. bis zum 150. Mitglied	1 Delegierter,
⇒ vom 151. bis zum 200. Mitglied	1 Delegierter,
⇒ usw.	

 Eine Übertragung der zustehenden Delegierten-Stimmen ist nicht zulässig.

## § 6 Vereinsjugendleitung

1. Die Vereinsjugendleitung besteht aus:
  - a) dem Vereinsjugendleiter,
  - b) zwei gleichberechtigten stellvertretenden Jugendleitern,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Öffentlichkeitsreferenten,
  - e) zwei Jugendsprechern.
2. Die Aufgaben der Vereinsjugendleitung sind:
  - a) Leitung der Vereinsjugend im Rahmen der Jugendordnung, der Satzung und der Ordnungen des Vereins. Die Vereinsjugendleitung ist an die Beschlüsse des Vereinsjugendtages und des Vereinsjugendausschusses gebunden.
  - b) Entscheidung über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages, des Vereinsjugendausschusses und der Vereinssatzung. Die Mittel sind Gelder der Vereinsjugend, für die Vereinsjugend zu verwenden und zur Verteilung zu bringen. Die Vereinsjugend verwaltet diese Mittel.
  - c) Erstellung des Haushaltsplanes und der Jahresabschlussrechnung zur Vorlage und Genehmigung durch den Vereinsjugendtag.
  - d) Behandlung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge, die nicht vom Vereinsjugendausschuss zu behandeln und zu beschließen sind.
3. Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden mindestens 2 x jährlich statt und werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.
4. Der Vorsitzende der Vereinsjugendleitung oder einer der Stellvertreter ist ständiges, stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsrat des Vereins.
5. a) Die Mitglieder der Vereinsjugendleitung werden vom Vereinsjugendtag auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.  
b) Personalunion ist innerhalb der Funktionsträger, aber nur jeweils einmal, zulässig.
6. Die Vereinsjugendleitung ist berechtigt, zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben zeitlich begrenzt weitere Funktionsträger zu berufen, die dadurch jedoch nicht Mitglieder der Vereinsjugendleitung werden. Diese Funktionsträger sind nur beratende Mitarbeiter.

## § 7 Vereinsjugendausschuss

1. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
  - a) der Vereinsjugendleitung,
  - b) den jeweiligen Vorsitzenden der Abteilungsjugendleitungen, wobei diese bei Verhinderung durch einen stellvertretenden Abteilungsjugendleiter vertreten werden können.
2. Die Aufgaben des Vereinsjugendausschusses sind:
  - a) Entgegennahme der Berichte der Vereinsjugendleitung,
  - b) Wahl eines Ersatzmitgliedes der Vereinsjugendleitung für die restliche Periode, wenn in der Vereinsjugendleitung im Laufe einer Wahlperiode ein gewähltes Mitglied ausscheidet oder bereits bei anstehenden Neuwahlen der Vereinsjugendleitung eine oder mehrere Positionen nicht besetzt werden können.
  - c) Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten zu Jugendtagen (Stadt, Kreis, Bezirk usw.) zu denen der Verein Delegiertenrecht hat.
  - d) Behandlung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
3. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden mindestens 1 x jährlich statt. Diese werden vom Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.

## § 8 Abteilungsjugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Abteilungsjugendtage (Mitgliederversammlung der Abteilungsjugend). Der Abteilungsjugendtag ist das oberste Organ der Jugend einer Abteilung.

1. Der Jugendtag der Abteilung besteht aus:
  - a) allen jungen Menschen (von 10 bis unter 27 Jahre) der Abteilung. Eine Übertragung der zustehenden Stimmen ist nicht zulässig,
  - b) der Abteilungsjugendleitung,
  - c) allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit der Abteilung.
2. Die Aufgaben des Abteilungsjugendtages sind:
  - a) Festlegung von Grundsätzen der Abteilungsjugendarbeit,
  - b) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der Abteilungsjugendleitung,
  - c) Entlastung der Abteilungsjugendleitung,
  - d) Wahl der Abteilungsjugendleitung,
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
3.
  - a) Der ordentliche Abteilungsjugendtag findet jährlich und die Neuwahlen finden alle 2 Jahre statt und zwar immer vor der Mitgliederversammlung der Abteilung.
  - b) Der Abteilungsjugendtag wird mindestens 14 Tage vorher vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden der Abteilungsjugendleitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.
  - c) Falls in der Jugendordnung keine Regelung getroffen ist, finden für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung bzw. der Ordnung der Abteilung Anwendung.

## § 9 Abteilungsjugendleitung

1. Die Jugendleitung der Abteilung besteht aus:
  - a) dem Abteilungsjugendleiter,  
einem gleichberechtigten stellvertretenden Abteilungsjugendleiter,
  - c) einem Jugendsprecher.
2. Die Aufgaben der Abteilungsjugendleitung sind:
  - a) Leitung der Abteilungsjugend im Rahmen der Jugendordnung, der Satzung und Ordnungen des Vereins und der Abteilung. Die Abteilungsjugendleitung ist an die Beschlüsse des Abteilungsjugendtages und Vereinsjugendtages gebunden.
  - b) Entscheidung über die Verwendung der der Abteilungsjugend zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages, der Vereinsjugendleitung, des Vereinsjugendausschusses, des Abteilungsjugendtages und der Vereinssatzung.
  - c) Behandlung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
  - d) Benennung der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Vereinsjugendtag
3. Die Sitzungen der Abteilungsjugendleitung finden mindestens 2 x jährlich statt und werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher einberufen und geleitet.
4. Der Vorsitzende der Abteilungsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand der Abteilung. Bei dessen Verhinderung geht das Stimmrecht auf seinen Stellvertreter über. Selbstverständlich kann auch die Ordnung der Abteilung regeln, dass weitere Jugendvertreter im Vorstand der Abteilung sind.
5.
  - a) Die Mitglieder der Abteilungsjugendleitung werden vom Abteilungsjugendtag auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
  - b) Personalunion ist innerhalb der Funktionsträger, aber nur jeweils einmal, zulässig.
6. Die Abteilungsjugendleitung ist berechtigt, zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben zeitlich begrenzt weitere Funktionsträger zu berufen, die dadurch jedoch nicht Mitglieder der Abteilungsjugendleitung werden. Diese Funktionsträger sind nur beratende Mitarbeiter.

## § 10 Wahlen

1. Kinder und Jugendliche haben bei den Jugendgremien ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Der Jugendleiter und dessen Stellvertreter in den Jugendgremien müssen bei ihrer Wahl mindestens 18 Jahre alt sein. Alle anderen Funktionsträger in den Vereins- bzw. Abteilungsjugendgremien müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre, die Jugendsprecher mindestens 14 Jahre, aber noch unter 18 Jahre alt sein.
2. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder/Delegierten eines Jugendgremiums hat der jeweilige Jugendleiter, bei Verhinderung der stellvertretende Jugendleiter, innerhalb kürzestmöglicher Frist eine Sitzung bzw. einen Jugendtag (außerordentlichen) einzuberufen.
3. Bei Wahlen gilt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl unter den betroffenen Bewerbern.

## § 11 Änderungen/Sonstiges

1. Soweit vorstehend keine Vorschriften erlassen sind, gilt die Satzung des Vereins. Die Jugendordnung darf der Vereinssatzung und ihren Ordnungen nicht widersprechen.
2. Bei den Abstimmungen gibt es keine Stimmenthaltung. Beschlüsse in allen Jugendgremien werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Alle Jugendgremien sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
3. Nur vom Vereinsjugendtag können Änderungen der Jugendordnung mit zwei Drittel, die Auflösung der Jugendordnung mit drei Viertel der vertretenen Stimmen beschlossen werden. Wobei die Änderungen bzw. die Auflösung dann in der schriftlichen Einberufung zum Vereinsjugendtag als Tagesordnungspunkt zu ersehen sein muss.
4. Jugendordnungsänderungen oder Auflösung der Jugendordnung werden erst nach Bestätigung durch den Vereinsrat wirksam.
5. Die Jugendordnung wurde  
am 2. Mai 2000 vom Vereinsjugendausschuss beschlossen,  
am 16. September 2000 vom Vereinsrat angenommen und tritt  
am 1. Januar 2001 in Kraft.

### Änderungen der Jugendordnung

#### I. Änderung

§ 2 Absatz 2

§ 6 Absatz 4 Buchstabe a

Vereinsjugendtag → beschlossen am Fr. 07.03.2003

Vereinsrat → bestätigt am Di. 18.03.2003

#### II. Änderung

§ 2 Absatz 3 (gestrichen)

§ 6 Absatz 4 Buchstabe a (geändert)

§ 6 Absatz 4 Buchstabe b (gestrichen)

Vereinsjugendtag → beschlossen am Fr. 16.04.2010

Vereinsrat → bestätigt am Di. 14.09.2010

#### III. Änderung

Außerordentlicher Vereinsjugendtag → beschlossen am Mo.05.09.2016

Vereinsrat → bestätigt am Di. 06.12.2016